

Tarif TV-GoD 1

Liedtexteinblendungen bei der Übertragung von Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen liturgischen Veranstaltungen (Feiern)

(Stand 01.09.2024)

1.

a) Für die Einblendung von Liedtexten bei der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen liturgischen Veranstaltungen (Feiern) o.ä. im Fernsehen gelten die nachfolgenden Vergütungsbedingungen:

- aa) Basisvergütung je angefangene Minute: EUR 154,- für bis zu 1 Million Zuschauern je Gottesdienst.
- bb) Die Basisvergütung erhöht sich um jeweils EUR 77,00 für jeweils eine weitere Million Zuschauer je Gottesdienst.
- cc) Die Basisvergütung reduziert sich um 50 % bei weniger als 250.000 Zuschauern je Gottesdienst. Bei weniger als 50.000 Zuschauern beträgt die Basisvergütung EUR 25,68, bei bis zu 5.000 Zuschauern EUR 12,84 (Mindestvergütung).
- dd) Für die Bereitstellung in Online-Abrufangeboten (z.B. Mediatheken) erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 4,5 % pro Kalenderjahr.
- ee) Lizenznehmer, die nachweislich ausschließlich karitative, religiöse, kulturelle oder soziale Belange verfolgen und gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind sowie dauerhaft keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erhalten auf die veröffentlichten Vergütungssätze einen Nachlass in Höhe von 10 %.
- ff) Lizenznehmer, die Mitglieder einer Organisation sind, mit der die VG Musikdition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt
- gg) Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. USt. in der jeweils gültigen Höhe.

Vorstehende Nachlässe bzw. Zuschläge werden nacheinander (kumulativ in der Reihenfolge von aa) bis gg) berechnet.

b) Vorgenannte Nutzungen umfassen das Recht der Vervielfältigung gem. § 16 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG und das Senderecht gem. § 20 UrhG ausschließlich im Zusammenhang mit der Sendung oder öffentlichen Zugänglichmachung der unter Ziffer 1. a) genannten Veranstaltungen. Die Rechteeinräumung gilt für alle eigen- und mitveranstalteten Programme sowie Online-Abrufangebote des Lizenznehmers.

2.

Weitere als die in Ziffer 1. b) genannten Rechte werden nicht übertragen.

3.

Die Nennung der Rechteinhaber (Urheber und Verlag) hat während der Einblendung oder alternativ branchenüblich im Abspann der Übertragung zu erfolgen.

4.

Der VG Musikedition ist spätestens 14 Tage nach der Sendung unaufgefordert eine Aufstellung über die eingeblendeten Liedtexte (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert).

Die VG Musikedition ist berechtigt, bei nicht angemeldeten genehmigungspflichtigen Nutzungen dem Lizenznehmer die doppelte Vergütung des geltenden Tarifes in Rechnung zu stellen.